

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1954

Nummer 6

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 65.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 1. 1954, Beflagung der öffentlichen Gebäude aus Anlaß des 70. Geburtstages des Herrn Bundespräsidenten. S. 65. — RdErl. 18. 1. 1954, Kriegsgräbersorge; hier: Auslegung von Vorschriften des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) und der AVV. vom 21. 8. 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 25. August 1953). S. 65.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Berichtigung. S. 68.

Notiz. S. 68.

Stellenausschreibung. S. 68.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsassessor Dr. H. Stake-
meier zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung
Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 65.

I. Verfassung und Verwaltung

Beflagung der öffentlichen Gebäude aus Anlaß des 70. Geburtstages des Herrn Bundespräsidenten

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1954 —
I 18—50—10 Nr. 54/54

Aus Anlaß des 70. Geburtstages des Herrn Bundes-
präsidenten am Sonntag, dem 31. Januar 1954, flaggen
alle Behörden und Dienststellen des Landes, der Ge-
meinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Aus Anlaß des am Montag, dem 1. Februar 1954, in
Bonn stattfindenden Empfanges der Jugendgruppen bei
dem Herrn Bundespräsidenten und des Fackelzuges der
Sportjugend am Abend bleibt die Beflaggungsanordnung
für die im Raume Bonn gelegenen öffentlichen Gebäude
auch für diesen Tag bestehen.

— MBl. NW. 1954 S. 65.

1954 S. 65
erg. d.
1954 S. 676

Kriegsgräbersorge; hier: Auslegung von Vor- schriften des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) und der AVV. vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 25. August 1953)

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1954 —
I — 18 — 80 Nr. 22/54

In die auf Grund der Nr. 2 der AVV. zum Kriegsgrä-
bergesetz aufgestellten Kriegsgräberlisten sind verschie-
denlich Gräber aufgenommen worden, die nicht Kriegs-
gräber im Sinne des § 1 des Gesetzes sind. Die nach
Nr. 12 AVV. eingereichten Bedarfsnachweise ließen er-
kennen, daß hinsichtlich der Abgrenzung der Begriffe
„Anlegung“ und „Instandsetzung“ Zweifel bestehen. Fer-
ner sind Zweifel bezüglich des Ruherechtes an Grund-
stücken hinsichtlich der in ihnen liegenden Kriegsgräber,
die sich in privater Pflege befinden, aufgetreten.

Diese Feststellungen veranlassen mich zu folgenden
Hinweisen:

1. Kriegsgräber.

Gemäß § 1 des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952
sind Kriegsgräber die Gräber der Personen, die im
zweiten Weltkrieg unter den im § 1 Abs. 1 näher auf-
geführten Voraussetzungen ihr Leben verloren haben,
ferner Gräber, die gemäß § 5 des Gesetzes über die
Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom
29. Dezember 1922 (RGBl. I 1923 S. 25) als Krieger-
gräber anerkannt sind. Gemäß § 5 des Kriegsgräber-
gesetzes vom 29. Dezember 1922 fielen unter die Vor-
schriften dieses Gesetzes nur Gräber solcher Personen,
die unter den in dieser Bestimmung näher bezeichne-
ten Voraussetzungen bis zum Inkrafttreten dieses Ge-
setzes innerhalb des Reichsgebiets bestattet wurden.
Gräber von Wehrmachtsangehörigen, die vor Beginn
des zweiten Weltkrieges verstorben oder bei besonde-
ren Einsätzen ums Leben gekommen sind, fallen dem-
nach nicht unter die Sorgemaßnahmen des Kriegsgrä-
bergesetzes vom 27. Mai 1952.

Hiernach können z. B. Gräber von Wehrmachtsange-
hörigen, die vor Beginn des zweiten Weltkrieges an
ihrem Garnisonsort verstorben oder bei der Besetzung
Österreichs, des Sudetenlandes, Böhmens und Mäh-
rens, des Memellandes und Danzigs ums Leben ge-
kommen sind, nicht in die Kriegsgräberliste aufge-
nommen werden.

Soweit eine Aufnahme erfolgte, ist die Liste zu be-
richtigen und den in Nr. 2 Abs. (2) a—c AVV. ge-
nannten Stellen Nachricht zu geben.

2. Abgrenzung der Begriffe „Anlegung“ und „Instand- setzung“ gemäß § 2 Abs. 5 KrGrGes.

a) Anlegung.

Um eine Anlegung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1
des Kriegsgräbergesetzes handelt es sich grund-
sätzlich nur, wenn erstens etwa noch vereinzelt lie-
gende Kriegsgräber oder kleinere Kriegsgräber-
stätten zu geschlossenen Anlagen zusammengefaßt
und diese Anlagen im Sinne der Nr. 5 Abs. 3 der
Verwaltungsvorschriften ausgestaltet werden; zwei-
tens einzelne Kriegsgräber in bereits angelegte
Kriegsgräberstätten in einem Umfang zugebettet
werden, der eine völlige Neugestaltung der Ge-
samtanlage erfordert.

Die Kosten solcher Anlegungen müssen unter Wäh-
rung der im zweiten Abschnitt der Verwaltungs-
vorschriften aufgeführten Grundsätze in einem
angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Einzel-
gräber bzw. qm-Zahl der angelegten Flächengräber
stehen.

b) Instandsetzung.

Zur Abgrenzung der Begriffe „Anlegung“ und „Instandsetzung“ können absolut gültige Regeln nicht aufgestellt werden.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß der nach den AVV. geforderte würdige Zustand vorhandener Anlagen durch Instandsetzung herbeigeführt wird. Dabei bleibt es den Gemeinden und anderen durchführenden Stellen unbenommen, über den Rahmen der AVV. hinausgehende Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Kriegsgräberstätten auf eigene Kosten zu verwirklichen.

Die vielfach vertretene Auffassung, daß z. B.

a) Ehrenfelder auf gemeindlichen Friedhöfen, deren Zustand durchaus den in den AVV. niedergelegten Grundsätzen entspricht, unter neuerlich entwickelten Gesichtspunkten für die Ausgestaltung von Kriegsgräberstätten neu angelegt werden sollen,

b) notwendige Ergänzung oder Erneuerung von Grabzeichen, Umfriedungen, Bepflanzung von Gräbern und Nebenanlagen infolge ihres jetzigen unbefriedigenden Zustandes

unter den Begriff „Anlegung“ fallen, widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn des KrGrGes. und den AVV. hierzu

3. Ruherecht bei Kriegsgräber, die sich in privater Pflege befinden.

Nach § 4 Abs. 1 des Kriegsgräbergesetzes werden Kriegsgräber dauernd erhalten. Diese Bestimmung steht m. E. nicht im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 aaO., der bei Übergang des Kriegsgrabes in private Pflege das Land von seiner Sorgepflicht nur insoweit entbindet, als es sich um Anlegung, Instandsetzung und Pflege des Kriegsgrabes handelt. Die weiteren Sorgpflichten (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes) bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die gesetzliche Auflage, daß Kriegsgräber dauernd zu erhalten sind.

Nach § 4 Abs. 5 aaO. entsteht das dauernde Ruherecht nicht für Kriegsgräber unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 aaO. Soll ein solches Kriegsgrab entsprechend der örtlichen Friedhofsordnung eingeebnet werden, hat das Land auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 aaO., wonach Kriegsgräber dauernd erhalten werden, die Instandsetzung und Pflege dieses Kriegsgrabes zu übernehmen und damit das dauernde Ruherecht zur Entstehung zu bringen. Ein solches Kriegsgrab wird regelmäßig auf eine bereits vorhandene Kriegsgräberanlage zu verlegen sein.

Hiernach sind auch die in privater Pflege befindlichen Kriegsgräber in die Kriegsgräberlisten aufzunehmen, weil dem Land nur auf diese Weise die Möglichkeit gegeben ist, sein Augenmerk auf die Gewährleistung der gesetzlichen Erfordernisse zu richten. Zu diesen Erfordernissen gehört auch der würdige Zustand des Kriegsgrabes und seine dauernde Erhaltung.

Über die praktische Auswirkung dieser Gesetzesbestimmungen bitte ich, mir ggf. zu berichten.

Dabei sind sowohl die Fälle, in denen ein Kriegsgrab wegen Vernachlässigung aus privater Pflege in die öffentliche Hand zurückgenommen werden muß, als auch diejenigen, in denen das Land die Sorge wieder übernimmt, weil anders das Kriegsgrab eingeebnet würde, von Bedeutung.

Bezug: RdErl. v. 30. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1775).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1954 S. 65.

Berichtigung

Betrifft: Durchführung der Landschaftsverbandsordnung auf dem Gebiet des Straßenwesens; hier: Verwaltung der Bundesfernstraßen. — Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 2. 12. 1953 IV Tgb.Nr. 1054 53 (MBI. NW. 1953 S. 2105).

In dem o. a. Erl. muß es unter Ziffer 1. b) anstatt „vom 2. März 1953“ richtig heißen „vom 2. März 1951“.

— MBI. NW. 1954 S. 68.

Notiz

Betrifft: Suchmeldung; hier: Fuld, Hermann (alias Armand).

Die im MBI. NW. 1952 S. 1402 veröffentlichte Suchmeldung ist erledigt.

Das Ermittlungsverfahren ist einzustellen.

— MBI. NW. 1954 S. 68.

Stellenausschreibung

In dem neugebildeten

Landschaftsverband Rheinland

(Mitgliedskörperschaften: Landkreise und kreisfreie Städte des Landesteils Nordrhein, über 7,3 Mill. Einwohner)

ist die Stelle des

Direktors des Landschaftsverbandes

erstmalig zu besetzen.

Der Stelleninhaber erhält Besoldung zunächst nach Gruppe B 5 RBO sowie eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Wahlzeit beträgt 12 Jahre.

In Frage kommt eine Persönlichkeit, die umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltung besitzt und in der Lage ist, den Landschaftsverband angemessen zu vertreten und eine umfangreiche Verwaltung zielstrebig zu leiten. Die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, kurzer Übersicht über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang und Lichtbild sind unter Beifügung von beglaubigten Abschriften der Zeugnisse und des Entnazifizierungsbescheids an den

Vorsitzenden des Landschaftsausschusses Rheinland,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Ernst Schwing,
in Köln, Rathaus,

bis zum 25. Februar 1954 zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

— MBI. NW. 1954 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.